

13/SN-305/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)  
Katholischer Familienverband Österreichs

13/SN-305/ME  
1 von 6

Wien, 4. 4. 1990

Bundesministerium  
für Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

BUNDES GESETZENTWURF	
Zl. ....	35 GE/9 Pd
Datum: 9. APR. 1990	
Verteilt 12. April 1990 <i>Ano</i>	

*st Bauer*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schul-  
organisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985  
geändert werden

21. 12.690/38-III/2/90

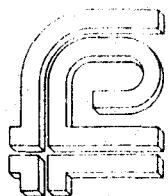
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) dankt für  
die Übersendung des oben angeführten Entwurfes und nimmt dazu  
wie folgt Stellung:

**Zu Punkt 17, § 131 b: "Fortsetzung der Schulversuche für  
ganztägige Schulformen":**

Die Erläuterungen verweisen darauf, daß die bereits zur Begut-  
achtung gestandenen Gesetzesentwürfe für die Überführung der  
Schulversuche in das Regelschulwesen im Hinblick auf das  
Ergebnis des Begutachtungsverfahrens als noch nicht zweckmäßig  
erachtet werden, weil keine stark überwiegende Zustimmung zu  
den Entwürfen gegeben wurde. Deswegen wird eine Abänderung der  
Schulversuche, die eine leichtere Überführbarkeit in der  
nächsten Legislaturperiode ermöglichen soll, zur Erörterung  
gestellt.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Position des Katholischen  
Familienverbandes Österreichs kann daher auf die Ausführungen  
in der Stellungnahme vom 9. 12. 1989 zu dem schon erwähnten  
Gesetzesentwürfen hingewiesen werden, die dieser Stellungnahme  
beigelegt ist.



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222 110 765

Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371

Bankhaus Schelhammer & Schattera Kto.-Nr. 13.915

DVR-Nr. 0116858/091280



An dieser grundsätzlichen Aussage hat sich nichts geändert, sie bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Die vorliegende Fassung eines § 131 b erscheint dem Katholischen Familienverband Österreichs keine entsprechende Lösung zur Bewältigung des aushaftenden Problems.

Es erscheint überhaupt und grundsätzlich fragwürdig, ob es zweckmäßig und vertretbar ist, die derzeitige Versuchsanordnung deswegen abzuändern, weil die ausgesandten Entwürfe in ihrer Fassung überwiegend kritisiert wurden.

Nach Meinung des Katholischen Familienverbandes Österreichs wäre es Aufgabe des Ministeriums, insbesondere unter Heranziehung jener Institutionen, die ablehnende Stellungnahmen abgegeben haben, in Gesprächen und Verhandlungen einen akzeptablen Text zur Überführung in das Regelschulwesen zu suchen.

Der Katholische Familienverband Österreichs darf in Erinnerung bringen, daß er in seiner Stellungnahme vom 9.12.1989 bereits sehr konkrete Vorschläge gemacht hat.

Er hält daher die nunmehr eingeschlagene Vorgangsweise schon aus grundsätzlichen Überlegungen, ungeachtet seiner weiter unten dargestellten Überlegungen, für nicht zielführend und lehnt diese Vorgangsweise im Grundsatz ab.

Im Abs (2) der erwähnten Entwurfsbestimmung wird in sechs Punkten versucht, die vorgesehene Versuchsanordnung zu definieren.

Dies ist insbesonders in Ziffer 3 nicht gelungen, da diese Ziffer ganz eindeutig eine Definition für den Schulversuch Ganztagschule gibt und gleichzeitig eine solche für die Tagesheimschule unterläßt.

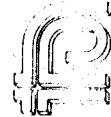
Es fehlt z.B. in Abs (2) Z 6 jede Aussage über die Möglichkeit der tageweisen Anmeldung, über die Möglichkeit, während des Schulversuchs im laufenden Schuljahr in diesen ein- oder aus diesem auszusteigen, es fehlt jede Aussage über die Freiwilligkeit.

Gegenüber den bisher in den bereits erwähnten Entwürfen vorgesehenen Bestimmungen ist die Ziffer 4 eine Neuerung.

Es soll nunmehr ein Lehrplan für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit verfaßt und erprobt werden.

Das Vorsehen eines Lehrplanes für diesen Betreuungsbereich ist ein Widerspruch in sich, wenn man davon ausgeht, daß hier keine Verschulung eintreten soll. Haben doch Lehrpläne z.B. die Aufteilung des Lehrstoffes zu enthalten, was bezüglich einer gegenstandsbezogenen und individuellen Lernzeit im Betreuungsbereich eben ein Widerspruch in sich ist.

Ohne die nähere Konzeption und die Gedankengänge des Ministeriums hinsichtlich der Verwirklichung der Ziffer 4 und der



Klarstellung, was evaluiert werden soll, zu kennen, kann der Katholische Familienverband Österreichs der vorliegenden Ziffer 4 nicht beitreten.

Aus Ziffer 6 geht einmal deutlich hervor, daß auch sie sich an dem Schulversuch und damit der Ganztagschule orientiert, denn sie verweist für die Fälle der Einschulung darauf, daß Schülern, die einen Schulversuch ohne Betreuungsteil wünschen, ein zumutbarer Schulweg (Es fehlt die Definition, was zumutbar ist. Eine Herübernahme aus anderen Rechtsbereichen - z.B. eine Stunde - erscheint unzumutbar) zu ermöglichen ist. Es muß doch vielmehr so sein, daß dem Schüler einer allgemeinen Pflichtschule der Besuch seiner dem Regelschulwesen entsprechenden Sprengelschule sichergestellt wird.

Ziffer 6 wird daher abgelehnt.

In Abs (3) wird eine Verdoppelung der Zahl der Schulversuche ermöglicht, wobei aus den Erläuterungen zu entnehmen ist, daß nach Vollausbau dieses Schulversuchs Kosten von knapp 1 Milliarde Schilling anfallen werden.

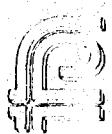
Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nimmt damit in Kauf, daß die von ihm früher erstellten Berechnungen über die Annahme des Schulversuchs nicht erfüllt werden sollen.

Hier zeigt sich ein weiterer gravierender Fehler dieser Konstruktion, denn man vermeidet die Einführung eines Betreuungsbeitrages und setzt daher die Privilegiengewirtschaft der kostenlosen Nachmittagsbetreuung, unabhängig von einer sozialen Rechtfertigung fort.

Eine solche Vorgangsweise wird vom Katholischen Familienverband Österreichs abgelehnt. Er hält es jedenfalls für erforderlich, den schon einmal zur Erörterung gestellten Betreuungsbeitrag mit der Maßgabe vorzusehen, daß aus sozialen Gegebenheiten auch eine gänzliche Befreiung möglich ist und daß der Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende unter Einschluß der IFES-Gewichtungsfaktoren als Maßstab genommen wird, ob eine Ermäßigung ganz oder teilweise gegeben wird oder nicht.

In diesem Zusammenhang ist auch die grundsätzliche Frage der Verwendung von Budgetmitteln für bildungspolitische Zwecke zu stellen. Immer wieder werden dem KFÖ zweckdienlich erscheinende Maßnahmen unter Hinweis auf fehlende Budgetmittel nicht durchgeführt. Es sei in diesem Zusammenhang nur an die Forderung nach Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen, an die Diskussionen anläßlich der Änderung der Teilungszahlenverordnung oder der Neuerlassung der Schulveranstaltungsverordnung erinnert, sowie an das Problem zusätzlicher Betreuungslehrer für Gastarbeiterkinder.

Weiters soll darauf hingewiesen werden, daß die Erläuterungen auf das Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP ver-



weisen. Darin wurde in der Beilage 16 u.a. festgeschrieben: "Seit längerer Zeit währende Schulversuche, die bereits zu konkreten Ergebnissen geführt haben, sollen abgeschlossen werden. Es soll die Möglichkeit bestehen, neue Erkenntnisse in neuen Schulversuchen auch weiterhin zu erproben. Hierfür wird eine Verlängerung der derzeit geltenden gesetzlichen Fristen für Schulversuche (Art.4, 7. SCHOG-Novelle) ins Auge gefaßt, wobei eine zumutbare Begrenzung anzustreben ist und die budgetären Möglichkeiten zu beachten sind.

Ganztägige Schulformen erfreuen sich bei den Eltern eines wachsenden Interesses. Seit längerem laufende Schulversuche für Tagesheim- und Ganztagschulen haben konkrete Erfahrungen gezeigt. Mit ihrer Hilfe soll ein neues, flexibles Modell einer ganztägigen Schulform geschaffen werden, in dem Schülerinnen und Schüler an den Nachmittagen ohne konkrete Anwesenheitspflicht Aufnahme finden."

Der vorgelegte Entwurf entspricht diesem Arbeitsübereinkommen nicht.

Bereits der Titel spricht von Schulversuchen für ganztägige Schulformen. Es ist also kein Modell einer ganztägigen Schulform vorgeschlagen.

Es ist nicht erkennbar, daß entsprechend dem Arbeitsübereinkommen die konkreten Erfahrungen den Ausgangspunkt für ein neues flexibles Modell bilden.

Die laufenden Schulversuche für Tagesheim- und Ganztagschulen, die konkrete Erfahrungen gezeigt haben, werden nicht nur nicht abgeschlossen, sondern fortgesetzt und ausgeweitet.

Weiterhin fehlt eine entsprechende, vom KFÖ geforderte Regelung für die (katholischen) Privatschulen.

Ebenso wird die Frage der Weiterführung des Tagesschulheimes nicht beantwortet.

Aus all den angeführten Gründen lehnt der KFÖ den Punkt 17 ab.

**Zu Punkt 3, § 21, Abs 3 und Punkt 5, § 33, Abs 3:**

Dem Katholischen Familienverband Österreichs erscheint die Zahl hinsichtlich der Einführung von Schülergruppen für den Gegenstand "Einführung in die Informatik" mit 19 als zu hoch. Sie müßte auf 17 herabgesetzt werden, weil sich in der Praxis herausgestellt hat, daß ein Lehrer nicht mehr als höchstens 8 Geräte sinnvoll überwachen kann.

**Zu Punkt 4, § 29, Abs 1:**

Es wird auf den offensichtlichen Redaktionsfehler in lit. aa "Sozialkunde und Wirtschaftskunde" aufmerksam gemacht.

**Zu Punkt 6, § 43, Abs 2:**

Der KFO gibt zur Führung von schulübergreifenden Wahlpflichtgegenständen zu bedenken, daß bereits bei der schulübergreifenden Führung von Freigelegenständen Probleme in der Stundenplangestaltung auftreten.

Sollte dies realisiert werden, wird es Aufgabe der Schulverwaltung sein, für eine entsprechende Umsetzung des Gesetzes in der Realität Sorge zu tragen.

**Zu Punkt 7, § 49:**

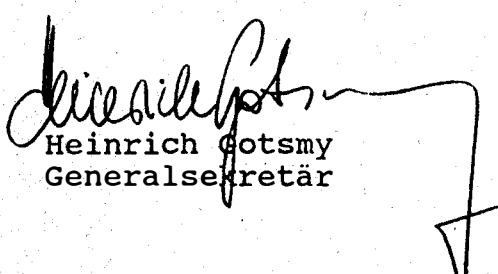
In lit. a sollten die Worte "oder mindestens zwei halben Schultagen" ersetztlos gestrichen werden, weil nicht einzusehen ist, warum Lehrlinge zweimal den Weg in die Berufsschule auf sich nehmen müssen.

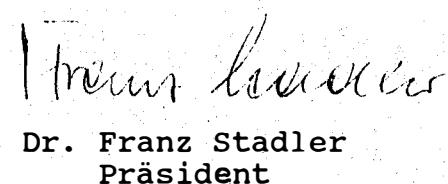
Im übrigen wird die flexiblere Gestaltung des Berufsschulunterrichts und die Ermöglichung von Blockunterricht begrüßt; allerdings scheint es notwendig, nochmals zu prüfen, ob trotz der vorgesehenen Flexibilisierung die Streichung der saisonmäßigen Berufsschule gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang wird zur Aufwertung der Lehrlingsausbildung und der Berufsschule angeregt, § 3 des Schulorganisationsgesetzes zu ändern und Berufsschulen den mittleren Schulen gleichzustellen.

**Zu Punkt 8, § 73, Abs 1:**

Es ist nicht gerechtfertigt, daß die Aufnahmsprüfung über den Lehrstoff des Vorbereitungslehrganges im Fall des erfolgreichen Abschlusses einer Fachschule oder einer Werkmeisterschule gestrichen wird und für Personen mit Lehrabschlußprüfung aufrecht bleiben soll. Eine Gleichbehandlung des letztgenannten Personenkreises wird gefordert.

Für den  
Katholischen Familienverbandes Österreichs

  
Heinrich Gotsmy  
Generalsekretär

  
Dr. Franz Stadler  
Präsident

